



AUSSICHTSSCHUTZ DURST

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 25. März 1997

Der Gemeinderat
Der Präsident



Der Schreiber

Dr. W. Landis

Dr. W. Landis

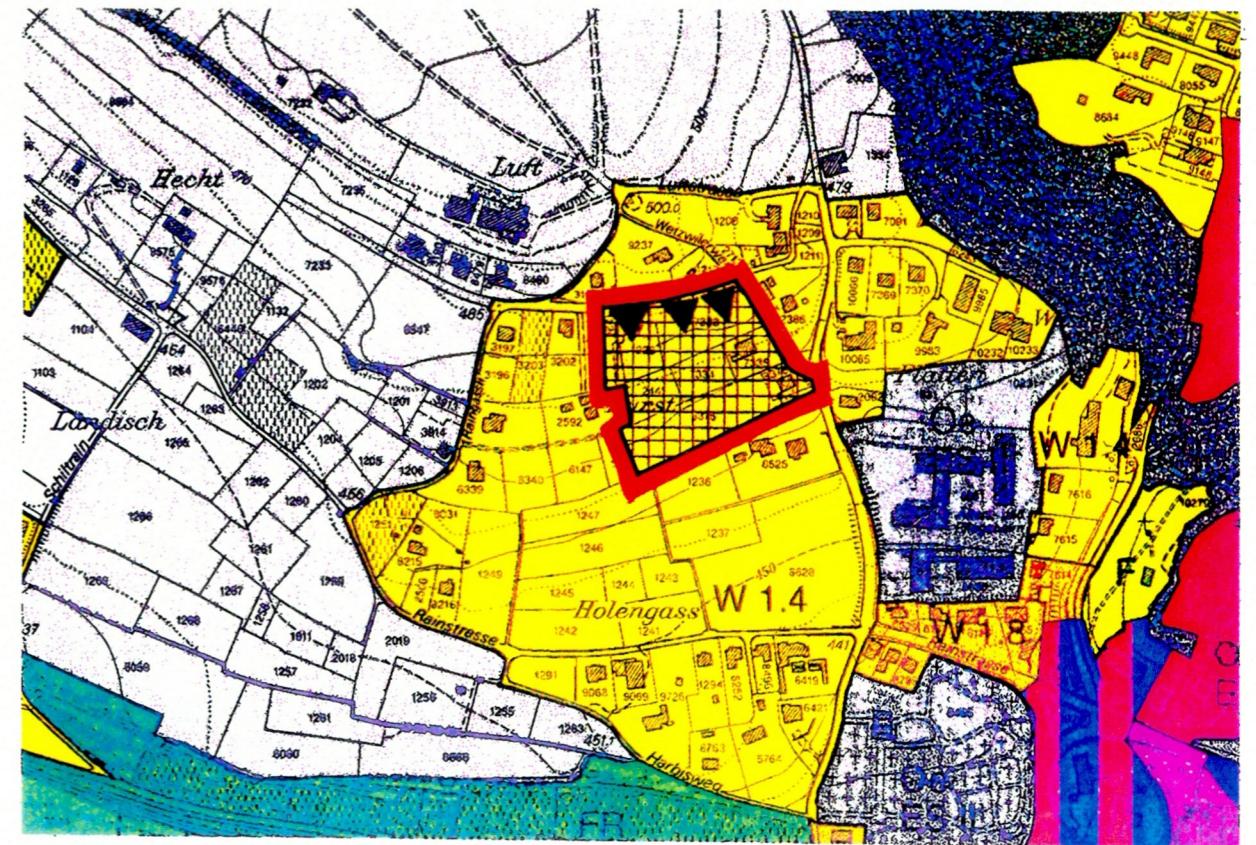
Hch. Haupt
Hch. Haupt

Vom Regierungsrat am 27. Aug. 1997 mit Beschluss Nr. 1826 genehmigt.

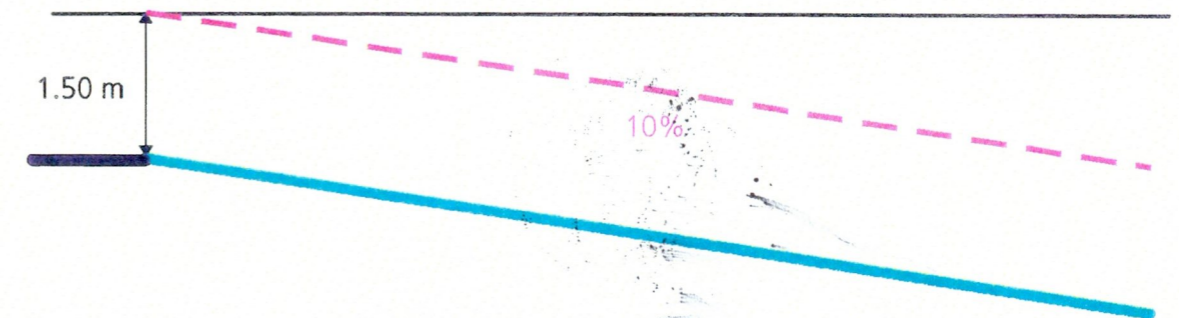


Vor dem Regierungsrat
Der Staatschreiber

[Signature]



- a) In der Baubeschränkungszone (rot umrahmtes Gebiet im Zonenplan) dürfen Gebäude die in Fallrichtung unter 10% abwärts geneigte Sichtlinie, gemessen ab 1.50 m über Strassenniveau, nicht überschreiten.



- b) In der Baubeschränkungszone sind je ein Untergeschoss, ein Vollgeschoss und ein Dachgeschoss zulässig.
- c) Entlang der Durststrasse dürfen seeseits Einfriedigungen und Pflanzen eine Höhe von 80 cm nicht übersteigen. Pflanzen sind auf dieses Mass zurückzustutzen.
- d) Vereinzelt höhere Pflanzungen entlang der Durststrasse, wie z.B. Bäume, können unter Auflagen bewilligt werden.